



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 7. August 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr, vertreten durch FA, vom 9. Juli 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 nach der am 29. Oktober 2009 in 4020 Linz, Bahnhofplatz 7, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

In der auf elektronischem Weg eingereichten **Einkommensteuererklärung 2007** beantragte die Berufungserwerberin unter anderem die Berücksichtigung folgender Werbungskosten:

KZ 719: Arbeitsmittel: 591,53 €

KZ 720: Fachliteratur: 169,80 €

KZ 721: Reiskosten: 957,25 €

KZ 722: Fortbildungskosten: 4.899,00 €

In einem **Ersuchen um Ergänzung** seitens des zuständigen Finanzamtes vom 8. Mai 2008 wurde die Berufungserwerberin ersucht, die beantragten Werbungskosten belegmäßig nachzuweisen, sowie die Tätigkeit genau zu beschreiben.

Mit Eingabe vom 16. Juni 2008 wurden folgende **Unterlagen und Informationen** übermittelt:

Aufstellung über die Werbungskosten:

Fachliteratur; 99,80 €

Arbeitsmittel: I-Pod, Stereoanlage, USB-Stick, DVD, Festpatte, u.ä.: 591,53 €

Darstellung der Tätigkeit:

„Meine Aufgabe als Beraterin beim Institut für Ausbildungs- und Beschäftigungsberatung (IAB) besteht darin, Personen, die besonderen Betreuungsbedarf haben, zu unterstützen, damit sie den Einstieg in den 1. bzw. 2. Arbeitsmarkt schaffen können. Diese Beratung wird in Form von wöchentlichen Einzelgesprächen von ca. 1 Std. durchgeführt.“

Die Inhalte der Beratung sind:

- Intensive Unterstützung und Beratung bei der Arbeitsplatzsuche inkl. Erstellung von Bewerbungsunterlagen

- Beseitigung von individuellen Vermittlungshemmnissen

- Unterstützungsangebote bei der Lösung individueller Probleme

- Erarbeitung eines Berufs- und Persönlichkeitsprofils, Zielorientierung

Unser Beratungsansatz zeichnet sich durch folgende Punkte aus:

- Wichtig ist uns ein wertschätzender Umgang mit allen Beteiligten. Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der TeilnehmerInnen.

- Wir pflegen einen offenen und ehrlichen Umgang miteinander. Das Einhalten von Vereinbarungen und das Bewusstmachen der Grenzen in der Beratung ist uns wichtig.

- Wir nehmen die Personen mit all ihren Problemen vorurteilsfrei an und setzen mit der Beratung dort an, wo sie momentan stehen.

- Wir arbeiten ziel- und lösungsorientiert, nutzen die Ressourcen der TeilnehmerInnen und deren Umwelt.

- Unser Ziel ist es, individuelle Handlungsspielräume und Chancen zu vergrößern, den Selbstwert der TeilnehmerInnen zu fördern sowie die Eigeninitiative und die sozialen Kompetenzen zu stärken.

Ich sehe den Menschen in seiner Gesamtheit d.h. als Körper, Geist und Seele. Bei der Ausbildung „The Work“, die ich im Juli 2007 in Deutschland absolviert habe, geht es im Wesentlichen darum, sein eigenes Denken zu erkennen, zu überprüfen und zu verändern. Die Methode, die wir dazu gelernt haben, ist denkbar einfach und jede/r kann sie anwenden und dadurch seine Lebensumstände langfristig verändern.

The Work besteht aus zwei Teilen. Der erste ist das Aufschreiben seiner Vorstellungen über die schwierigen Situationen in seinem Leben. Der zweite ist die Untersuchung dieser aufgeschriebenen Aussagen mit Hilfe von 4 Fragen, die einen die persönlichen Hintergründe

für die Hemmnisse sichtbar machen. Dadurch kommt man in die Selbstverantwortung und kann dadurch seine Handlungsmöglichkeiten wesentlich erweitern.

Da ich, wie oben schon beschrieben, den Menschen als ganzheitliches Wesen sehe, das mehrere Bewusstseinsebenen hat, habe ich Anfang des Jahres 2007 mit einer Ausbildung für Geistiges Heilen begonnen. Im Unterschied zu der oben beschriebenen Methode geht es bei dieser Weiterbildung nicht um das Denken sondern um die Aktivierung der eigenen, inneren Kräfte. Dadurch können die Ursachen von den selbst geschaffenen Problemen beseitigt werden und eine innere Ausgewogenheit entsteht.

Diese Ausbildung erstreckt sich über 3 Jahre und wird in Form von Workshops, Kursen und 14-tägigen Peergroups abgehalten. Ziel dieser Ausbildung ist ein tieferes Verständnis darüber, wer wir Menschen sind und wie wir unsere Wirklichkeit erschaffen und verändern können.

Aufstellung der Ausbildungskosten:

30.1.: 10 x Peergruppenabende: 200,00

10.02.: Ausbildungsworkshop A1 - Persönliche Entwicklung: 166,00

04.05.: 10 x Peergruppenabende: 200,00

27.7.: Ausbildung „The Work“: 2.750,00

27.7.: Konferenzgebühr: 157,00

27.7.: Hotel, Übernachtung und Verpflegung: 850,00

23.08.: Kurs II: Beratung, Intuition verbessern: 313,00

05.09.: Mitgliedsbeitrag BMSI: 30,00

17.11.: Ausbildungsworkshop A2: 166,00

17.11.: 10 x Peergruppenabende: 200,00

Gesamtsumme: 5.032,00

Reisekosten:

05.8.: Zug Bad Neuenahr - Köln: 9,60

05.8.: Bus Flughafen Wien - Bahnhof Wien: 6,00

KM Geld zu Peergruppenabende und Workshops Linz-Enns: 456,00

(25 Abende x € 0,38x48km)

26.7.: ÖBB, Zug Linz-Wien: 55,80

27.7.: Bus Bahnhof - Flughafen: 6,00

27.7.: Flug Wien Köln und retour: 175,80

Gesamtsumme: 709,20

Für beide Ausbildungen war es nicht möglich eine Förderung über das Bildungskonto zu erhalten, da die Ausbildungsinstitute nicht beim Land OÖ zertifiziert sind.

Für die Ausbildung „The Work“ habe ich auch von meiner Firma keine Weiterbildungskosten bekommen, da die Ausbildung in Deutschland stattfand und unsere Firma das nicht bewilligt

hat. Ich habe allerdings eine 2-tägige Einführung in „The Work“ in Wien über die Firma abrechnen können.“

IAB - Stellenbeschreibung:

„BeraterIn von arbeitsuchenden Personen – Coach:

Diese Stellenbeschreibung beinhaltet die grundsätzlichen Tätigkeiten der IAB – Berater.

Einzelne Aufgaben können je nach Organisation der Regionalstelle von anderen Personen oder Organisationseinheiten wahrgenommen werden.

Darüber hinaus können mit jeder Beraterin / jedem Berater zusätzliche Aufgaben vereinbart werden, die schriftlich festgehalten werden.

Einzelberatung von KlientInnen:

- Erstgespräch:

Information über das IAB und die jeweiligen Rahmenbedingungen (Dauer und Inhalt der Beratung), Abklärung der gegenseitigen Erwartungen, Ist - Stand Analyse, Anamnese, Erhebung der persönlichen Daten, des Umfelds und der persönlichen Situation der KlientInnen, Vertrauensbildung

- laufende Beratung:

grundsätzlich:

Motivation, Zielarbeit Erstellung eines Zielplanes und laufende Überprüfung und gegebenenfalls Adaption der Ziele, Ressourcenarbeit - Bewusstmachung der persönlichen Stärken, Umgang mit persönlichen Schwächen, Strategieberatung, Kontaktherstellung und Begleitung zu anderen Beratungseinrichtungen bei Bedarf; Feed-back (Selbst - und Fremdwahrnehmung);

Bewerbungsberatung:

Unterstützung bei der Erstellung oder Adaptierung von Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung auf konkrete Bewerbungssituationen, Unterstützung bei der aktiven Bewerbung

Information:

über Weiterbildungsmöglichkeiten, andere Beratungsstellen, regionale Einrichtungen

- Nachbetreuung:

auf Wunsch der KlientIn zur Unterstützung der Nachhaltigkeit des Ergebnisses

Hausbesuche soweit im Konzept vorgesehen

Gruppenarbeit:

- Erhebung der Bedürfnisse der KlientInnen bezüglich Thema und Ablauf,
- Erstellung von Seminarkonzepten,
- Erstellung von Unterlagen für die KlientInnen,
- Organisation von externen ReferentInnen,
- Organisation und Durchführung der Gruppen alleine oder im Team

Beratungsergänzende Tätigkeiten:

- Firmenkontakte
- Zusammenarbeit mit Weiterbildungsinstituten und Sozialeinrichtungen
- Recherche zur Arbeitsmarktsituation im Bezirk
- Mitarbeit an der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Folder)

Kooperation mit dem AMS:

- Klärung der konkreten Zusammenarbeit (Stellenzuweisungen etc.)
- Übernahme und Übergabe der KlientInnen nach festgelegtem Modus
- Bericht und Austausch über Ziele, Aktivitäten und Perspektiven der KlientInnen
- Abklärung von Weiterbildungs- und Förderungsmöglichkeiten

Administration:

- Dokumentation des Beratungsverlaufs
- Erstellung der Einzelabschlussberichte
- Erstellung der Zwischenberichte und Jahresberichte, bzw. Lieferung der Daten an die Berichtsverantwortlichen
- Erstellung von Bildungsplänen
- Führen aller notwendigen Anwesenheits- und TeilnehmerInnenlisten
- Aktuellhalten aller KlientInnendaten zur Erstellung von Statistiken
- Führung der IAB - internen Formulare (Arbeitszeitprotokoll, Reisekostenabrechnung, Weiterbildungsanträge, Urlaubsanträge)
- Büroorganisation incl. EDV – Anwendung

Qualitätssicherung:

- Weiterbildung
- MitarbeiterInnengespräch mit Vorgesetzten
- Teilnahme an Teambesprechungen
- Teilnahme an Supervision
- Teilnahme an internen Besprechungen und Klausuren
- Teilnahme an Tagungen

Zusatzaufgaben:

- individuell zu beschreiben"

Mit **Einkommensteuerbescheid 2007** vom 9. Juli 2008 wurde die Einkommensteuer für das Jahr 2007 abweichend von der eingereichten Erklärung festgesetzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (16 EStG 1988) sind. Zwischen dem als Werbungskosten bezeichneten Aufwand und den Einnahmen, zu deren Erzielung der Aufwand notwendig sei, müsse ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Aufwendungen, die mit den

Einnahmen nur in einem mittelbaren Zusammenhang stehen, seien nach der ständigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Werbungskosten.

Nicht berücksichtigt worden seien daher: Ausbildung "The Work" + "Geistiges Heilen" sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Reisekosten.

Die Beiträge Grundumlage an die Wirtschaftskammer, BMSI sowie Jahreskarte Landesbibliothek würden nicht im Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit stehen und seien daher nicht zu berücksichtigen gewesen.

Gemäß § 20 EStG 1988 sind Aufwendungen für die Lebensführung, welche die wirtschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie zur Förderung des Berufes erfolgen. Die Arbeitsmittel wie I-Pod, Stereoanlage, DVDs usw. seien daher nicht zu berücksichtigen gewesen.

Mit Eingabe vom 4. August 2008 wurde **Berufung** gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 vom 09. Juli 2008 eingebbracht.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung 2007 seien Werbungskosten für Fortbildung iHv 4.010,20 € (siehe beiliegende Aufstellung) mit der Begründung nicht anerkannt worden, dass die Aufwendungen mit den Einnahmen nur in einem mittelbaren Zusammenhang stehen würden. Entgegen der Auffassung des Finanzamtes würde zwischen den geltend gemachten Werbungskosten und der beruflichen Tätigkeit aus folgenden Gründen ein ursächlicher Zusammenhang bestehen:

1. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit als Beraterin am Institut für Ausbildungs- und Beschäftigungsberatung sei es im Sinne einer qualifizierten Beratung für das berufliche Fortkommen von bedeutendem Nutzen gewesen, die Ausbildung zur zertifizierten „The Work“-Beraterin zu absolvieren.

Die Ausbildung selbst würde eine umfassende Schulung zur Wahrnehmung und Analyse von Verhaltensmustern beinhalten, die bei der Beratungstätigkeit immer wieder thematisiert werden würden. Die „The Work“-Methode werde sowohl in der Einzelarbeit als auch in der Gruppenberatung erfolgreich angewendet und vermittele den TeilnehmerInnen auch einen Weg zur Selbsthilfe.

2. Die Ausbildung zur zertifizierten „The Work“-Beraterin sei vom Arbeitgeber durch die Bezahlung der 2tägigen Einführungsveranstaltung aktiv unterstützt worden. Die darüber hinaus gehenden Ausbildungskosten seien aufgrund der Veranstaltung im Ausland jedoch nicht getragen worden.

3. Die Ausbildung zur zertifizierten „The Work“-Beraterin würde weiters auch deshalb mit der beruflichen Tätigkeit in kausalem Zusammenhang stehen, da nunmehr auch während der Arbeitszeit im Namen des Arbeitgebers Seminare zur „The Work“-Methode abgehalten würden. Auch im Rahmen der übrigen Gruppenveranstaltungen könne die Berufungswerberin

die „The Work“-Methode immer wieder anwenden und an die Teilnehmer weitergeben.
Die Anwendung der „The Work“-Methode hätte wiederholt zu positiver Resonanz geführt und bei einigen Teilnehmern nach bewusster Anwendung eine positive Änderung der Grundhaltung bewirkt.

Aus den angeführten Gründen werde die Berücksichtigung von 4.010,20 € als Werbungskosten beantragt und um Neuberechnung der Einkommensteuer 2007 ersucht.
Sollte der Berufung in erster Instanz nicht stattgegeben werden, werde Vorlage der Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat bzw. die mündliche Verhandlung beantragt.

Aufstellung der Ausbildungskosten:

27.7.: Ausbildung „The Work“: 2.750,00 €

27.7.: Konferenzgebühr: 157,00 €

27.7.: Hotel, Übernachtung und Verpflegung: 850,00 €

Reisekosten (Zug, Bus, Flug): 253,20 €

Insgesamt also: 4.010,20 €

Im Folgenden ein paar **Auszüge aus sich im Akt des Finanzamtes** befindlichen Ausdrucken aus dem Internet hinsichtlich „The Work“:

www.thework.com:

„The work ist ein einfacher, kraftvoller Prozess der Überprüfung. Er lehrt dich, Gedanken zu identifizieren und zu hinterfragen, die alles Leiden dieser Welt verursachen. Es ist ein Weg zu verstehen, was dich verletzt, um deinen Problemen mit Klarheit zu begegnen.

Menschen, die The Work dauerhaft anwenden, berichten von einschneidenden Veränderungen in ihrem Leben.

- Aufgelöste Depressionen
- Stressreduktion
- Verbesserte Beziehungen
- Weniger Wut
- Klarheit: Leben und arbeiten Sie intelligenter und effektiver
- Mehr Energie
- Zunahme inneren Friedens“

www.de.wikipedia.org:

„The Work of Byron Katie“ oder kurz „The Work“ ist ein Weg, die Gedanken zu finden und zu hinterfragen, die laut Byron Katie jedes Leiden der Welt verursachen.

...

Die Methode wird benutzt, um besser mit leidvollen Gedanken bzw. Glaubenssätzen und den daraus resultierenden Gefühlen umgehen zu können. Auf Grund von Vorgängen, wie sie auch

aus dem NLP bekannt sind, findet eine Veränderung der Gehirnaktivität statt, die wiederum zu einer Verbesserung des Lebensgefühls führt. Es wird berichtet, dass The Work mehr inneren Frieden, Freiheit und Klarheit bringt.

Byron Katie betont, dass sie keine Lehre hat, sondern dass sie den Menschen nur die Möglichkeit anbietet, die eigenen Gedanken zu hinterfragen. Jeder mit einem offenen Geist könne dies tun. The Work ist keine Philosophie oder Religion, es sind einfach vier Fragen und die Umkehrungen. Die positiven Effekte resultieren einzig aus den eigenen Antworten auf die Fragen, auf das Spüren der Umkehrungen und das Finden der eigenen konkreten Beispiele, warum Umkehrungen wahr oder wahrer sind.

Inzwischen gibt es weltweit Begleiter, die The Work of Byron Katie in Einzelsitzungen oder Workshops anbieten. Außerdem wird The Work in Unternehmen, Gefängnissen, psychiatrischen Kliniken, Hospizen und zur Bewältigung straffällig gewordener Menschen, z.B. bei häuslicher Gewalt, angewandt.“

Mit **Vorlagebericht** vom 23. September 2008 wurde gegenständliche Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.

In einem **Vorhalt** seitens des nunmehr zuständigen Referenten des Unabhängigen Finanzsenates vom 18. September 2009 wurde die Berufungswerberin ersucht, bekannt zu geben,

- wer an den streitgegenständlichen Ausbildungen (The Work) teilgenommen hat (Bekanntgabe der jeweiligen Tätigkeiten (Beruf) und Anwendungen).
- Vorlage der Belege und Zahlungsnachweise der beantragten Aufwendungen (4.010,20 €).

Weiters wurde nachgefragt, ob der Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung aufrechterhalten werde.

Mit **Eingabe vom 1. Oktober 2009** wurde diesem Schreiben wie folgt geantwortet: Hinsichtlich der Aufrechterhaltung einer mündlichen Verhandlung könne zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme gegeben werden, da die Entscheidung abgewartet werden wolle.

Weiters wurde bekannt gegeben, dass ca. 350 Personen am Kurs teilgenommen hätten, es könnten aber nur wenige namentlich genannt werden.

Im Folgenden folgt die Wiedergabe der Anfangsbuchstaben sowie der Berufe der Teilnehmer (die Berufungswerberin hat die vollständigen Namen angeführt):

A.D., praktischer Arzt; R.H., Coach; M.H., Verlagsmitarbeiter; Chr., praktische Ärztin; G.K., Coaching, Supervision, Psychotherapie; M.H., Coaching, Lebensberatung, Therapeutin; L.P., Psychotherapeutin, Unternehmensberaterin, executive coach; R.G., Coach, Trainer; H.F., Heilpraktikerin; R.H., Event-Coordinator; Ch.S., Diplomkauffrau, Coach;

Für weitere Informationen über the work werde die Internetadresse www.thework.com empfohlen.

Darin seien auch zahlreiche Kontaktadressen Österreich ersichtlich.

An Kosten wurden folgende Daten aufgelistet (samt Belegen):

Hotel/Pauschale: 157,00 €

Hotel/Übernachtung: 850,00 €

Seminargebühr: 2.750,00 €

Flug: 175,80 €

Zug & Bus: 133,20 €

Gesamtsumme: 4.066,00 €

In der am 29. Oktober 2009 abgehaltenen Berufungsverhandlung wurde ergänzend ausgeführt:

Die Vertreterin des Finanzamtes betonte nochmals, dass das Konzept der Katie Byron sehr umfassende persönlichkeitsbildende Elemente beinhalte. Es würden auch sehr viele unterschiedliche Berufsgruppen angesprochen werden. Auch wenn die Inhalte für die Tätigkeit der Berufungswerberin brauchbar seien, so würde dieser Bereich auch in Anlehnung an zahlreiche VwGH Erkenntnisse nicht zu den Werbungskosten zählen.

Die Berufungswerberin brachte vor, dass sie im Rahmen ihrer nichtselbständigen Tätigkeit bereits eine Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin absolviert hätte. Diese Ausbildung sei seitens des Arbeitgebers finanziert worden. „The Work“ sei ein Zweig dieser Lebensberatung. Die „The Work“ Methode könne rein für sich selbst, aber auch beratend eingesetzt werden. NLP und „The Work“ seien sehr ähnliche Bereiche und auch Kollegen hätten diese Ausbildung (NLP) bereits absolviert. „The Work“ sei eine von vielen Beratungsmethoden. Das Besondere an dieser Methode sei, dass die Teilnehmer selbst damit arbeiten können. Gerade dies hätte die Berufungswerberin veranlasst, diesen Kurs zu absolvieren.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die Berufungswerberin erzielt Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitgeber IAB). In der Beilage zur Einkommensteuererklärung wurde angeführt, dass die Berufungswerberin als Beraterin bei Institut für Ausbildungs- und Beschäftigungsberatung tätig ist (Betreuung von Personen, damit sie den Einstieg in den 1. bzw. 2. Arbeitsmarkt schaffen können).

Gem. § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten

beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Werbungskosten.

Nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften die Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.

Die Berufungswerberin tätigte die streitgegenständliche Bildungsmaßnahme, um ihrer Tätigkeit besser nachkommen zu können. Der Arbeitgeber hätte die Bildungsmaßnahme durch Bezahlen der 2tägigen Einführungsveranstaltung aktiv unterstützt.

Wie aus den umfassenden Darstellungen ersichtlich ist (v.a. Informationsquellen aus dem Internet), umfassen die Inhalte der Bildungsmaßnahme jedenfalls Themenbereiche, die auch Personen ansprechen (können), die nicht der Berufsgruppe der Berufungswerberin angehören.

Die Auflistung der Teilnehmer bestätigt diesen Eindruck. Personen verschiedenster Berufsgruppen haben an diesen Seminaren teilgenommen (Arzt, Coach, Trainer, Event-Coordinator, Unternehmensberater, Heilpraktiker, etc.).

Spricht die Weiterbildung auch ganz allgemein den außerberuflichen Bereich an bzw. auch verschiedenste berufliche Betätigungsfelder, so ist eine Untersuchung hinsichtlich eindeutiger und ausschließlicher beruflicher Bedingtheit anzustellen.

Dass auch der außerberufliche Bereich angesprochen wird, ist nach Ansicht der Abgabenbehörde zweiter Instanz jedenfalls aus folgenden Angaben ersichtlich:

„... sein eigenes Denken zu erkennen, zu überprüfen und zu verändern ...“

„... Lebensumstände langfristig verändern ...“

„... The Work ist ein Weg, die Gedanken zu finden und zu hinterfragen, die jedes Leiden in der Welt verursachen ...“

„... The Work bietet und einen Weg, den schmerzhaften Krieg gegen die Realität zu beenden ...“

„... The Work ist ein einfacher, kraftvoller Prozess der Überprüfung. Er lehrt dich, Gedanken zu identifizieren und zu hinterfragen, die alles Leiden dieser Welt verursachen ...“

„... Menschen, die The Work dauerhaft anwenden, berichten von einschneidenden Veränderungen in ihrem Leben (aufgelöste Depression, Stressreduktion, verbesserte Beziehungen, weniger Wut, Klarheit, mehr Energie, Zunahme inneren Friedens, ...).“

Die Berufungswerberin beschreibt die Bildungsmaßnahme selbst wie folgt (Eingabe an das Finanzamt):

„Ich sehe den Menschen in seiner Gesamtheit d.h. als Körper, Geist und Seele. Bei der Ausbildung „The Work“, geht es im Wesentlichen darum, sein eigenes Denken zu erkennen, zu überprüfen und zu verändern. Die Methode, die wir dazu gelernt haben, ist denkbar einfach und jede/r kann sie anwenden und dadurch seine Lebensumstände langfristig verändern.“

Wie bereits aus diesen paar Auszügen erkennbar ist, ist „The Work“ sicherlich auch für die Tätigkeit der Berufungswerberin sehr dienlich; es spricht aber auch Personen an, die nicht die Tätigkeit der Berufungswerberin ausüben. Es werden auch Personen angesprochen, die die eigene Person in den Mittelpunkt stellen und das in diesen Seminaren Vermittelte im privaten Bereich anwenden (z.B. in der Beziehungsebene, etc.).

Es wird also jedenfalls auch eine private Anwendungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen.

Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifische Bereiche als auch jene der privaten Lebensführung betreffen, stellt der VwGH zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht auf bloße berufliche Veranlassung sondern auf die berufliche Notwendigkeit ab (vgl. VwGH 28.10.1998, 93/14/0195).

Die Notwendigkeit bietet in diesen Fällen das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung. Hinsichtlich der Kurse zur Persönlichkeitsentwicklung vgl. VwGH 29.11.1994, 90/14/0215.

Der Verwaltungsgerichtshof verneint in ständiger Rechtsprechung die Abzugsfähigkeit, wenn das in der Bildungsveranstaltung vermittelte Wissen von sehr allgemeiner Art ist.

Diese Bestimmung soll vermeiden, dass Steuerpflichtige Aufwendungen für ihre Lebensführung nur deshalb in den einkommensteuerlich relevanten Bereich verlagern können, weil sie einen entsprechenden Beruf ausüben, andere Steuerpflichtige gleichartige Aufwendungen aber aus dem versteuerten Einkommen decken müssen.

Falls Personen verschiedenster Berufsgruppen als Zielgruppen angesprochen werden, so deutet dies auch auf den allgemeinen Charakter dieser Veranstaltung hin (vgl. VwGH 17.9.1996, 92/14/0173). Wie oben bereits angeführt wurde, haben an diesen Bildungsveranstaltungen jedenfalls die vollkommen unterschiedlichsten Berufsgruppen teilgenommen.

Ein „Zuschnitt“ der Veranstaltung auf die Berufsgruppe der Berufungswerberin kann keinesfalls erkannt werden.

Die Berufungswerberin führt an, dass auch der Arbeitgeber dieser Bildungsmaßnahme positiv gegenüber gestanden ist (Bezahlung der 2tägigen Einführungsveranstaltung), eine Notwendigkeit diese Seminare besuchen zu müssen, kann aber daraus nicht abgeleitet werden.

Es wurde nicht behauptet, dass die berufliche Tätigkeit ohne diese Besuche nicht ausgeübt hätte werden können. Die meisten Arbeitgeber stehen Fortbildungsveranstaltungen positiv gegenüber; vor allem dann, wenn **auch** die berufliche Tätigkeit profitiert. Dass aber auch private Motive Grund für einzelne Bildungsmaßnahmen sein können, lässt sich dadurch nicht ausschließen.

Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass die mangelnde eindeutige berufliche Bedingtheit (Notwendigkeit) sowie der Inhalt (Ansprechen verschiedenster Berufsgruppen) der getätigten Bildungsmaßnahme jedenfalls keine Einordnung in den Werbungskostenbegriff zulässt.

Linz, am 29. Oktober 2009